



Amtsgericht Wolfenbüttel

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 8/25

22.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 11. November 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A, 38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

1.

Der im Teileigentumsgrundbuch von Schöppenstedt Blatt 3156, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 285,770/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Schöppenstedt	1	170	Gebäude- und Freifläche, Braunschweiger Straße 54	216

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 47.000,00 €

2.

Der im Teileigentumsgrundbuch von Schöppenstedt Blatt 3157, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 254,664/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Schöppenstedt	1	170	Gebäude- und Freifläche, Braunschweiger Straße 54	216

verbunden mit dem Sondereigentum ab dem Laden im Erdgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 26.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 73.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

2 Läden im Erdgeschoss- Laden Nr. 1 ca. 67qm; Laden Nr. 2 ca. 32qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Fellert-Berke
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Wolfenbüttel, 08.09.2026

Korth-Wannowitz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts